

VII D.

Acta 548 g

Ra. 73

PATENT

Daß diejenigen/
Welche das ihnen zugeschriebene

Wahrliche Saltz

Nicht abholen/

Vor jede Seeke

Wier gute Groschen Strafe

erlegen sollen.

Sub dato Berlin/ den 15. Februarii 1729.

M A G D E B U R G /

Gedruckt bey des Königl. Preussif. privil. Buchdruckers
seel. Joh. Dan. Müllers Wittwe.



Sachdem
Seine Kö-
nigliche Maje-

stät in Preussen / etc. Unser allergnädig-
ster Herr / missfällig vernommen / was massen
viele Unterthanen im Herzogthum Magdeburg
und im Fürstenthum Halberstadt / auch den
incorporirten Graffschafften / das in den Salz-
Probe-Registern nach Beschaffenheit eines je-
den Haushaltung ihnen zugeschriebene Salz-
Quantum nicht genommen / noch auch bey Re-
vidi-

vidirung der Probe-Register zureichende Ursachen deshalb anführen können/ und also daraus zu schliessen/ daß sie wider das ergangene Verbot Unterschleiffe begangen haben müssen/ folglich auch die darauf gesetzte Strafe allerdings verwürcket haben: So wollen zwar Seine Königliche Majestät sothane Geld-Strafe à vier Groschen vor die Meze/ so weit dieselben nicht schon bengetrieben und erleget sind/ aus sonderbarer Gnade vor diesesmahl erlassen; Sie befehlen aber allen und jeden Unterthanen und Eingefessenen in oberwehnten Landen/ wes Standes sie auch seyen/ hierdurch nochmalen allergnädigst und ernstlich/ hinführo das in den Probe-Registern ihnen angelegte und in ihre Salz-Bücher verzeichnete jährliche Salz-Quantum richtig abzuholen/ und sich für alle Contraventionen und Unterschleiffe zu hüten.

Dafern aber dennoch bey der jährlich vorzunehmenden Revision und Untersuchung sich finden sollte/ daß jemand solches nicht gethan/ und doch keinen Abgang in seiner Haushaltung an Personen oder Vieh/ noch auch sonst eine andere zureichende Ursache zu seiner Entschuldigung beybringen kan/ soll derselbe die auf jede Meze zurück gelassenes Salz gesetzte vier gute Gro-

Groschen Strafe / ohne einige Erlassung zu
hoffen / erlegen / und selbige von ihm sofort bey-
getrieben / diejenigen aber / so es nicht zu bezahlen
haben / scharff am Leibe gestrafet / auch damit
niemand hiernechsteine Unwissenheit vorwenden
könne / dieses gedruckte Patent überall öffentlich
angeschlagen werden. Urfundlich unter Sei-
ner Königlichen Majestät höchst eigenhändigen
Unterschrift und beygedrucktem Königlichen
Insiegel. Gegeben zu Berlin / den 15^{ten} Februarii
1729.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creuz. C. v. Katsch. J. v. Görne. A. D. v. Dierck.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

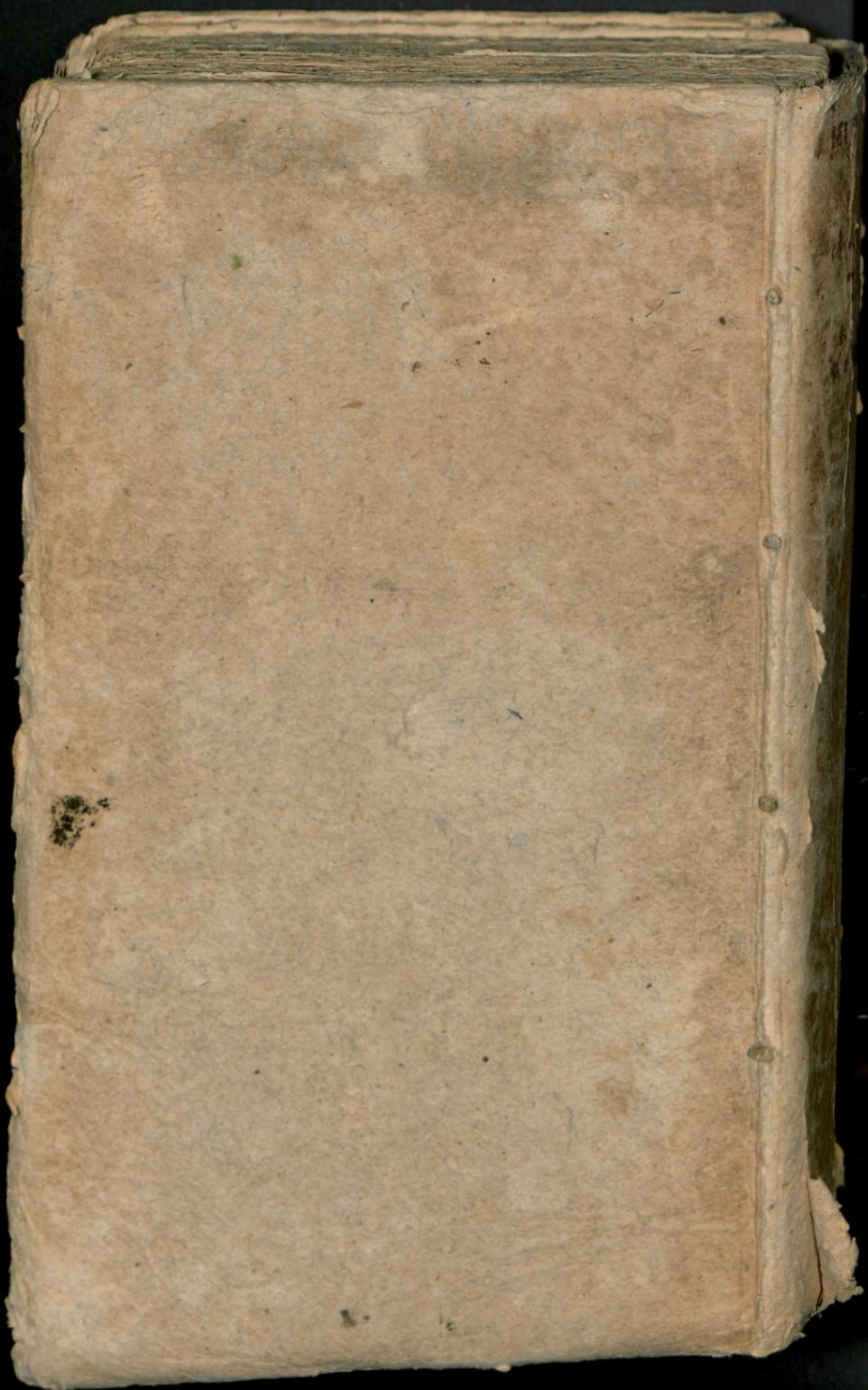
Nr 93 = Handdrucken

Retro U

DA

200





D E B U N G

Daß diejenigen /

Welche das ihnen zugeschriebene

liche **Salk**

cht abholen /

ede **Seebe**

te **Broschen**

trafe

egen sollen.

1/ den 15. Februarii 1729.

D E B U N G /

gl. Preussif. privil. Buchdruckers
van. Müllers Wittwe.

148

